

ten oder Abbalgeeinrichtungen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder der Jagdgesellschaften unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen von geeigneten Personen abgebalgt werden. *

(4) Beim Abbalgen sind Hände, Mund, Nase und Augen durch geeignete Arbeitsschutzbekleidung und -mittel zu schützen.

(5) Nach dem Abbalgen sind die Bälge gesondert von anderen Tierhäuten in einem abschließbaren Raum aufgespannt luftzutrocknen und dürfen frühestens 4 Wochen nach dem Abbalgen abgegeben werden. Nach diesem Zeitraum sind die Bälge nicht mehr infektiönsverdächtig.

(fi) Die Abgabe der Bälge hat an den VEB Tierische Rohstoffe* nach Genehmigung und mit Bescheinigung des Kreistierarztes zu erfolgen. Die Bälge sind nur der unmittelbaren Verarbeitung zuzuführen.

(7) Die Folienbeutel sind nach einmaliger Benutzung zu verbrennen.

(8) Die Aufnahme und Ablieferung von Raubwild und Raubzeug zur Verwertung der Bälge ist nur dann zulässig, wenn die Abbalgeeinrichtung durch den Kreistierarzt im Einvernehmen mit der Kreis-Hygieneinspektion und nach Abstimmung mit der Jagdbehörde des Kreises für diesen Zweck freigegeben wurde.

§4

(1) Der Kreistierarzt hat mindestens alle 4 Wochen eine Kontrolle der Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Abbalgeeinrichtungen und eine Belehrung der mit dem Abbalgen betrauten Personen, durchzuführen. Das Ergebnis jeder Kontrolle und die durchgeführte Arbeits- und Seuchenschutzbelehrung sind in einem in der Einrichtung zu führenden Tagebuch zu vermerken und vom zuständigen Leiter zu bestätigen.

(2) Bei Nichterfüllung der Seuchenschutzmaßnahmen ist durch den Kreistierarzt das Abbalgen für dauernd oder bis zu dem Zeitpunkt zu verbieten, an dem die entsprechenden Voraussetzungen wieder gegeben sind.

(3) Das Ergebnis der Kontrolle ist der Jagdbehörde des Kreises und dem Bezirkstierarzt mitzuteilen.

(4) Der Kreistierarzt legt fest, in welchem Umfange Teile von abgebalgten Tierkörpern des Raubwildes und Raubzeuges dem Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt bzw. dem Bezirksinstitut für Veterinärwesen zur Untersuchung auf Tollwut übergeben werden.

(5) Die Direktoren der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter bzw. der Bezirksinstitute für Veterinärwesen haben alle 4 Wochen eine Zusammenstellung des untersuchten Raubwildes der Abteilung Veterinärwesen des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bezirkstierarzt und der Jagdbehörde des Bezirkes zu übergeben.

§5

(1) Das Mitführen von Hunden in Tollwut-Sperrgebieten liegenden Wäldern ist, außer auf öffentlichen Straßen, nicht zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Angehörige der bewaffneten Organe sowie Organe der Forstwirtschaft und Mitglieder der Jagdgesellschaften mit Jagdgebrauchshunden, die Hunde aus dienstlichen Gründen bzw. für die Jagddurchführung mit sich führen.

(3) Hunde, und Katzen, die entgegen den zur Tollwutbekämpfung erlassenen Verboten frei herumlaufen, sind in jedem Falle zu töten.

(4) In geschlossenen Ortschaften sind ohne Aufsicht frei herumlaufende Hunde und Katzen durch hierfür Beauftragte einzufangen. Zur Kostendeckung können Auslösungsgebühren erhoben werden.

§6

Die erforderlichen Mittel zur Bekämpfung der Tollwut beim Wild sind zentral durch das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzuplanen.

§7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) erlegtes Raubwild und Raubzeug oder in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen aufgefundenes Raubwild in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung transportiert
- b) als Mitarbeiter eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken in der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen verwendet aufgefundenes Raubwild dem zuständigen Jagdleiter nicht umgehend meldet oder als Mitglied einer Jagdgesellschaft nicht umgehend in einem Folienbeutel verpackt und an den zuständigen Jagdleiter abgibt
- c) das von ihm erlegte sichtbar kranke oder dem Wesen nach veränderte sonstige Wild oder als Mitglied einer Jagdgesellschaft, Mitarbeiter eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder als Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken verwendet aufgefundenes sonstiges Wild dem zuständigen Jagdleiter nicht umgehend meldet und nach dessen Entscheidung nicht vorschriftsmäßig vergräbt
- d) Raubwild und Raubzeug unbefugt außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder Abbalgeeinrichtung eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder einer Jagdgesellschaft abbalgt oder sich Jagdtrophäen von Raubwild aneignet
- e) Erdbau von Raubwild mit Hunden sprengt
- f) Rauchwerk von Raubwild und Raubzeug unsachgemäß lagert oder aufbewahrt oder ohne tierärztliche Genehmigung in den Handel bringt
- g) a) Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängt ist, frei herumlaufen läßt oder als Halter von Hunden diese in Wäldern, die in Tollwut-Sperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.